

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Kreisstadt Groß-Gerau Stand 01.04.1992**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), geändert durch Gesetz vom 06.03.1985 (GVBl. I S. 57), zuletzt geändert durch § 112 Nr. 2 HSOG vom 26.06.1990 (GVBl. I S. 197) und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 27.09.1989 (GVBl. I S. 245), hat die **Stadtverordnetenversammlung** der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung **am 31.03.1992** folgende Satzung beschlossen.

I

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Die Stadt Groß-Gerau reinigt gemäß entsprechenden Beschlüssen des Magistrates Fahrbahnen und Überwege in Straßen, in denen die Übertragung der Reinigungspflicht nicht zumutbar ist. Die Reinigungspflicht für die Gehwege bleibt davon unberührt.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind alle in der Anlage aufgeführten öffentlichen Straßen im Bereich der Stadt Groß-Gerau einschließlich der Stadtteile Dornheim und Wallerstädten.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen und Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
  - d) die Gehwege,
  - e) die Überwege,
  - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

#### **§ 3**

#### **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine

jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht, wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

#### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

#### **§ 5**

#### **Verschmutzung durch Abwässer**

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

## **II**

### **ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

#### **§ 6**

#### **Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte/Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub,

Schlamm oder ähnlichem.

- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 7 Reinigungsfläche**

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Bei Reihenhaussiedlungen, die durch Wohnwege mit einer Breite von nicht mehr als 3 Metern erschlossen sind, erstreckt sich die Reinigung von der vorderen bis zur gegenüberliegenden Grundstücksgrenze. Die Reinigung der rückwärtigen Grundstückseite entfällt dem gemäß. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Fläche entsprechend bis zur Straßenmitte der angrenzenden Anliegerstraße. Weitergehende Verpflichtungen nach Abs. 1 bleiben unberührt.
- (3) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

## **§ 8 Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar zu reinigen.

## **§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

## **III WINTERDIENST**

### **§ 10 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.  
Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der

Grundstücksgrenze.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

## **§ 11**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen".  
In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2, m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

## **IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

### **§ 12 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

### **§ 13 Zwangmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom

24.05.1968 (BGBl. I, S. 481), in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat

- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 12.02.1980 außer Kraft.

Der Magistrat  
der Kreisstadt Groß-Gerau

(Hohl)  
Bürgermeister

### Inhalt

#### **STADTGEBIET - 001**

- 003 Adam-Rauch-Straße
- 006 Adolf-Damaschke-Platz
- 009 Adolf-Göbel-Straße
- 010 Adolf-Kolping-Straße
- 012 Albert-Schweitzer-Straße
- 015 Albrecht-Dürer-Platz
- 018 Am Burggraben
- 021 Am Engelspfad
- 024 Am Marktplatz
- 027 Am Römerhof
- 030 Am Sandböhl
- 033 Am Sportplatz
- 036 An der Kapelle
- 039 Annastraße
- 042 August-Bebel-Straße
- 045 Außerhalb
- 051 Balth.-Ritz-Straße
- 054 Berliner Straße
- 055 Breitenbrücher Weg
- 057 Breslauer Straße
- 059 Carl-von-Ossietzky-Ring
- 060 Claudiusstraße
- 061 Clara-Zetkin-Straße
- 063 Danziger Straße
- 066 Darmstädter Straße
- 072 Elisabethenstraße
- 075 Emil-von-Behring-Straße
- 078 Fabrikstraße
- 081 Feldbergstraße
- 084 Frankfurter Straße

087 Friedrich-Ebert-Anlage  
090 Friedrichstraße  
093 Gabelsberger Straße  
096 Gartenstraße  
099 Georgenstraße  
102 Gernsheimer Straße  
105 Geschw.-Scholl-Straße  
108 Goethestraße  
111 Grüner Weg  
113 Gustav-Heinemann-Straße  
114 Gustav-Stresemann-Straße  
117 Hans-Böckler-Straße  
120 Heimstraße  
123 Helwigstraße  
126 Hermann-Löns-Straße  
127 Hirsländer Weg  
129 Im Lerchelsböhl  
132 Jahnstraße  
135 Jakob-Nold-Straße  
138 Jakob-Urban-Straße  
140 Josef-Seliger-Straße  
141 Justus-Liebig-Straße  
144 Karlstraße  
147 Kirchgartenstraße  
150 Kirchstraße  
153 Klein-Gerauer-Straße  
156 Kloostergäßchen  
159 Ludwig-Kayser-Straße  
162 Ludwigstraße  
165 Luisenstraße  
168 Mainstraße  
171 Mainzer Straße  
174 Margarethenstraße  
177 Mittelstraße  
180 Mühlstraße  
183 Nauheimer Weg  
192 Neuweg  
198 Nordendstraße  
201 Nordring  
204 Odenwaldstraße  
207 Oppenheimer Straße  
208 Otto-Wels-Straße  
210 Paul-Ehrlich-Straße  
213 Pestalozziweg  
216 Reichenberger Straße  
225 Riesengäßchen  
228 Robert-Koch-Straße  
231 Rudolf-Virchow-Straße  
232 Saalburgstraße  
233 Sankt-Florian-Straße  
234 Schillerstraße

237 Schlesische Straße  
240 Schöneckenstraße  
243 Schulstraße  
246 Schützenstraße  
249 Steinstraße  
252 Stollgasse  
255 Sudetenstraße  
258 Theodor-Heuss-Straße  
261 Walburgastraße  
264 Waldstraße  
267 Walther-Rathenau-Straße  
270 Wasserweg  
273 Weingartenstraße  
276 Westendstraße  
279 Wilhelm-Altheim-Straße  
285 Zamenhofstraße

**SIEDLUNG - 003**

303 Am Atzelberg  
306 Am Brückelchen  
309 Am Hammelsberg  
312 Am Hermannsberg  
315 Am Höfchen  
318 Am Hospitalstück  
321 Am Silcherpfad  
324 An der Viehtrift  
327 Auf dem Höllberg  
328 S - Außerhalb  
329 Falltorhaus  
330 S - Frankfurter Straße  
333 Heimstättenstraße  
336 Höllwiestanne  
339 Im Ankenrod  
342 Im Antsee  
345 Im Eichbusch  
348 Im Friedrichsee  
351 Im Mannsee  
352 Im Mühlfeld  
353 Im Sauergrund  
354 Mörfelder Straße  
357 Münchener Straße  
360 Woogsdammweg  
364 Zur Knopsmühle  
370 Auf der Kalbsbeune

**AUF ESCH - 004**

403 An der Fasanerie  
404 Am Hallenbad  
405 Amsterdamer Straße  
406 Bernhard-Lüdecke-Straße

- 409 Brignoler Straße
- 411 Brüsseler Ring
- 412 Brunecker Straße
- 415 Europaring
- 416 Genfer Straße
- 417 Henry-Dunant-Straße
- 418 Jean-Bareth-Straße
- 419 Luxemburger Straße
- 421 Paracelsusweg
- 422 Prager Straße
- 424 Straßburger Weg
- 427 Tielter Straße
- 429 Wiener Straße
- 430 Wilhelm-Seipp-Straße
- 431 Wilhelm-Hammann-Straße

**DORNBERG - 005**

- 500 Am Wagenweg
- 502 D - Außerhalb
- 503 Dornberger Pforte
- 509 Friedrich-Engels-Straße
- 512 D - Gernsheimer Straße
- 515 Hauptstraße
- 518 Jakob-Hess-Straße
- 521 Sackgasse
- 524 Wiesenstraße

**BERKACH - 006**

- 603 Bruchstraße
- 606 Brückenstraße
- 609 Büttelborner Straße
- 615 Groß-Gerauer Straße
- 618 Im Eck
- 621 In der Berlich
- 627 Mühlbachstraße
- 630 Rathausstraße
- 636 Wallerstädter Straße
- 639 Weiherstraße

**WALLERSTÄDTEN - 007**

- 702 Ahornweg
- 704 Akazienweg
- 706 Alte Straße
- 708 Am Osterbruch
- 710 Am Schlag

712 Am Schulpfad  
714 Am Wäldchen  
716 Am Wingert  
718 An der Pforte  
720 Auf dem Deich  
722 Bachgasse  
724 Berkacher Weg  
726 Birkenweg  
728 Buchenweg  
730 Dornheimer Weg  
732 Dreihäusergasse  
734 Elbestraße  
736 Feldstraße  
738 Feuerlöschweg  
740 Fichtenweg  
742 Geinsheimer Straße  
744 Hanfgraben  
746 Häusergasse  
748 Hinter dem Hof  
750 Hintergasse  
751 Im Häuserfeld  
752 Im Rheinfeld  
754 Johann-Hehl-Straße  
756 Kastanienweg  
758 Kirschallee  
760 Kreuzweg  
762 Lange Hecke  
764 Lärchenweg  
766 Lindenstraße  
768 Neustraße  
770 Pappelweg  
772 Pfortefeldstraße  
774 Rennbrückenstraße  
776 Riedstraße  
778 Ringstraße  
779 Safariland  
780 Sanddeich  
782 Tannenweg  
784 Untergasse  
786 Vor der Lache  
788 Weidenweg  
790 Zehntengasse

**DORNHEIM - 008**

802 Adalbert-Stifter-Straße  
803 Alsterstraße  
804 Alte Darmstädter Straße  
806 Am Bahndamm  
807 Am Hohenweg

808	Am Schwarzen Berg
810	Am Sportfeld
812	Am Wallerstädter Weg
814	Bahnhofstraße
816	Bahnhofsweg
818	Bleichstraße
820	DO - Außerhalb
822	Donaustraße
824	Forststraße
826	Friedrich-Ebert-Straße
828	Gerhard-Hauptmann-Straße
830	Gernsheimer Landstraße
832	Georg-Büchner-Straße
834	Georgstraße
836	Große Kreisgasse
838	Heinrich-Heine-Straße
840	Heissfeldstraße
842	Hölderlinstraße
844	Karlsbader Straße
846	Karoliner Straße
848	Kirchgasse
850	Kleine Kreisgasse
852	Kleiststraße
854	Lahnstraße
856	Mainzer Landstraße
858	Moselstraße
859	Mühlweg
860	Neckarring
862	Niersteiner Straße
863	Oderstraße
864	Oppenheimer Weg
866	Rathausplatz
868	Rheinstraße
870	Saalestraße
872	Taunusstraße
874	Weserstraße
876	Wilhelm-Leuschner-Straße

## Inhalt